



Formalien für deutschsprachige Kommentierungen im Onlinekommentar

In dieser Zitierrichtlinie werden die wichtigsten Regeln für das Zitieren auf Deutsch auf dem Onlinekommentar festgehalten. Zweck dieser Vorgaben ist es, eine **einheitliche Zitierung** der Kommentierungen auf dem Onlinekommentar sicherzustellen.

Wichtig: Für die **französischen, italienischen und englischen Texte** gelten dem Usus der jeweiligen Sprache entsprechend leicht andere Formalien. Der Onlinekommentar wird für diese Sprachen separate Zitierrichtlinien festlegen.

Die Zitierrichtlinie orientiert sich an den [Zitierrichtlinien des Bundesgerichts](#). Sollte eine Anwendungsfall in dieser Zitierrichtlinie nicht geregelt sein, können die Zitierrichtlinien des Bundesgerichts als Hilfestellung beigezogen werden.

Finden sich auch dort keine Regeln, ist die übliche Zitierweise zu benutzen, wobei Einfachheit, Klarheit, Nutzerfreundlichkeit und Einheitlichkeit die Leitmotive bilden sollten. Allenfalls kann die [Schreibweisung der Bundesverwaltung](#) einen Anhaltspunkt bieten.

Für den Onlinekommentar steht eine **allgemeine Formatvorlage** zur Verfügung. Die Autorinnen und Autoren sind gehalten, diese zu benutzen. Je nach zu kommentierendem Erlass stehen besondere Formatvorlagen der jeweiligen Herausgeberschaft zur Verfügung. Es erspart allen Beteiligten viel Arbeit, wenn schon ab dem ersten Entwurf in der Formatvorlage gearbeitet wird.



Überblick über die Richtlinie

I. GLIEDERUNG DER KOMMENTIERUNG	4
A. ÜBERSCHRIFTEN	4
B. RANDZIFFERN	4
C. FETTSCHRIFT	4
D. FUSSNOTEN	5
II. ERLASSE	5
A. SCHWEIZERISCHE ERLASSE	5
1. Bundesrecht	5
2. Kantonales Recht	6
B. INTERNATIONALE ERLASSE	6
C. AUSLÄNDISCHE ERLASSE	7
D. RECHT, DAS NOCH NICHT, ODER NICHT MEHR IN KRAFT IST	7
III. ENTSCHEIDE	8
A. BUNDESGERICHTSENTSCHEIDE	8
1. Amtlich publizierte Entscheide (BGE)	8
2. Nicht amtlich publizierte Entscheide	8
3. Nicht veröffentlichte Bundesgerichtsentscheide vor dem Jahr 2000	9
4. Vereinigte Verfahren vor dem Bundesgericht	9
B. WEITERE SCHWEIZER GERICHTE	9
1. Entscheide der Gerichte des Bundes	9
2. Kantonale Entscheide	10
C. INTERNATIONALE UND SUPRANATIONALE RECHTSPRECHUNG	10
1. EGMR	10
2. EuGH	11
3. IGH	11
D. URTEILE ANDERER STAATEN	12
IV. LITERATUR UND MATERIALIEN	12
A. LITERATURVERZEICHNIS	12
1. Selbstständige Werke	12
2. Kommentare	13
3. Zeitschriftenartikel	14
4. Beiträge in Sammelbänden	14
5. Dissertationen / Habilitationen / Weitere Diplomarbeiten	14
6. Internetquellen	15
7. Materialien	16
8. Mehrere Werke derselben Autorenschaft	16
B. KURZZITAT (IN DEN FUSSNOTEN)	16
1. Allgemein	16
2. Kommentare	17
3. Materialien	18



V. SATZZEICHEN UND LAYOUT	18
A. INTERPUNKTION.....	18
B. FUSSNOTENSETZUNG.....	18
C. GÄNSEFÜSSCHEN.....	19
D. FETTSCHRIFT.....	19
E. KURSIVSCHRIFT.....	19
F. KAPITÄLCHEN.....	19
G. DATUMSANGABEN.....	19
H. GESCHÜTZTE LEERSCHLÄGE.....	19
I. BIS-STRICH/GEDANKENSTRICH.....	20



I. Gliederung der Kommentierung

A. Überschriften

Die Kommentierung auf dem Onlinekommentar umfasst die folgenden fünf Gliederungsebenen:

Die erste Gliederungsebene der Formatvorlage ist für den Titel der Kommentierung reserviert, beispielsweise Kommentierung zu Art. 10 BV.

Für den eigentlichen Text der Kommentierung sind nur die Gliederungsebenen 2 bis 5 zu der Formatvorlage verwenden:

Gliederungsebenen
<ul style="list-style-type: none">• Überschriften der zweiten Gliederungsebene werden durch römische Zahlen gegliedert, also I., II., III. etc.• Überschriften der dritten Gliederungsebene werden durch Grossbuchstaben gegliedert, also A., B., C. etc.• Überschriften der vierten Gliederungsebene werden durch arabische Ziffern gegliedert, also 1., 2., 3. etc.• Überschriften der fünften Gliederungsebene werden durch Kleinbuchstaben gegliedert, also a., b., c. etc.

Auf weitergehende Gliederungsebenen sollte – wenn möglich – verzichtet werden.

B. Randziffern

Die Kommentierungen enthalten **Randziffern pro Absatz**, was eine weitere Gliederung erlaubt. Es gilt der Grundsatz: Pro Absatz ein Gedanke/ein Problem.

Randnoten werden durch die Raute («#») vor und nach der Zahl gekennzeichnet. Dies erleichtert den Import der Datei auf die Publikationsplattform des Onlinekommentars.

C. Fettschrift

Die Feingliederung und die Orientierung der Lesenden wird dadurch unterstützt, dass pro Absatz das wichtigste Stichwort **fett** gesetzt wird.

Pro Absatz sollte in aller Regel **nur ein Wort** fett formatiert werden.

Unterstreichungen und Sperrschrift sind zu vermeiden.



Kursivschrift sollte zurückhaltend benutzt werden (siehe unten V.E).

D. Fussnoten

Der Onlinekommentar referenziert Quellen in den Fussnoten. (in Word: Referenzen - > Fussnoten einfügen).

II. Erlasse

A. Schweizerische Erlasse

1. Bundesrecht

Bundesrecht wird wie folgt zitiert: Artikel abgekürzt mit "Art.", Artikelnummer und offizielle Abkürzung des Erlasses. Die offizielle Abkürzung ergibt sich auf der Webseite www.fedlex.ch

Beispiele
Art. 701 OR Art. 147 Abs. 1 ZPO Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG Art. 83 lit. b Ziff. 2 BGG

Wenn es eine **offizielle Erlassabkürzung** gibt, muss weder die Nummer in der Systematischen Rechtssammlung («SR») noch der vollständige oder abgekürzte Titel angegeben werden. Die Autorin oder der Autor kann jedoch den Erlass in den Fussnoten genauer angeben, sofern sie/er dies als sinnvoll erachtet.

Wenn es **keine offizielle Abkürzung** gibt, müssen der vollständige Titel und die Nummer in der SR bei der ersten Zitierung angegeben werden, gefolgt von einer kurzen Zitierweise.

Beispiele
Verordnung vom 2.10.2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203; nachfolgend: «Talibanverordnung»).
Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (SR 0.101.06; nachfolgend: EMRK ZP 6).



Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105; nachfolgend: CAT).

Zweites Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (SR 0.103.22; nachfolgend: EMRK 2. FP).

2. Kantonales Recht

Kantonales Recht wird **analog den Regeln für Bundeserlasse** zitiert. Wo es mit anderen Gliederungsebenen arbeitet, wie das Bundesrecht, insb. mit Paragraphen («§») und Ziffern, so sind diese anzugeben.

Das **erste Zitat** eines Erlasses enthält folgende Elemente: Erlassform, Angabe des betroffenen Kantons vor oder nach der Erlassform, Datum, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (kantonale systematische Gesetzessammlung) des Erlasses, getrennt durch ein Semikolon.

Beispiele

- Art. 19 des Gesetzes des Kantons Bern vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG/BE; BSG 155.21).
- § 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes des Kantons Zürich vom 10.5.2010 über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG/ZH; LS 211.1).

Ab dem **zweiten Zitat** aus dem gleichen Erlass wird die dafür eingesetzte Abkürzung verwendet, ergänzt durch eine Kantonsangabe (Schrägstrich + Kantonskürzel).

Beispiele

- Art. 21 VRPG/BE.
- § 4 GOG/ZH.

B. Internationale Erlasse

Besteht eine **offizielle schweizerische Abkürzung**, genügt die Angabe der Abkürzung, z.B. EMRK oder LugÜ. Andernfalls ist für das internationale Recht eine kurze Zitierweise zum Zeitpunkt der ersten Zitierung festzulegen.

Beispiel

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982, SR 0.747.305.15 (nachfolgend: «Seerechtsübereinkommen»).



C. Ausländische Erlasse

Die erörterte Norm sollte angegeben werden und ihr Inhalt so wiedergegeben werden, dass sie die Leserschaft des Onlinekommentars **ohne weiteres versteht** und möglichst gut, wenn möglich online, auffinden kann. Die Erlassitel des ausländischen Erlasses brauchen nicht zwingend ausgeschrieben zu werden. Es genügt die Angabe des betroffenen Landes und eine Umschreibung des vom Erlass geregelten Rechtsgebiets.

Beispiel

Liechtensteinisches Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht
--

Werden verschiedene Bestimmungen des gleichen Erlasses erörtert oder solche aus Erlassen mehrerer Länder miteinander verglichen, können bei der ersten Erwähnung nationale Abkürzungen ergänzt oder Abkürzungen eingeführt werden, um Verwechslungen (auch mit dem schweizerischen Recht) auszuschliessen.

Beispiel

MWSTG/CH und MWSTG/FL

D. Recht, das noch nicht, oder nicht mehr in Kraft ist

Soll explizit auf eine Norm Bezug genommen werden, die nicht mehr in Kraft ist, wird dies gekennzeichnet durch ein kleines **“a”** (für **“alt”**) vor der Abkürzung des Erlasses.

Beispiel

Art. 121 aStGB.

Wo eine Norm erwähnt werden soll, die im Rahmen einer **Totalrevision** ganz ersetzt worden ist, kann auch mit der Nennung der Jahreszahl angezeigt werden, dass auf einen alten Erlass Bezug genommen wird. Zwischen dem Erlass und der Jahreszahl hat es einen Abstand.

Beispiel

Art. 4 BV 1874

Soll auf einen Entwurf einer Norm oder eines ganzen Erlasses Bezug genommen werden, so wird dies durch ein grosses **“E-”** für **“Entwurf”** gekennzeichnet. Wird der **Vorentwurf** zitiert, ist dies mit **“VE”** zu kennzeichnen.

Beispiele

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Art. 17 E-Zollgesetz• Art. 30 VE-ZPO |
|---|



III. Entscheide

A. Bundesgerichtsentscheide

1. Amtlich publizierte Entscheide (BGE)

In der amtlichen Sammlung publizierte Entscheide des Bundesgerichts («BGE») werden mit der offiziellen Abkürzung, der Bandzahl (ohne Jahr), der römischen Nummer des Bandes und der ersten Seite des Urteils zitiert. Zwischen der BGE-Nummer und der Erwägung hat es kein Komma.

Beispiele
<ul style="list-style-type: none">• BGE 146 III 63 E. 4.2.• BGE 110 II 74 E. II.1a.• BGE 108 Ia 4 E. 2b/aa.

Ausnahmsweise kann die Erwägung mit der entsprechenden **Seitenzahl** ergänzt werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände (wie z.B. einer besonders langen Erwägung) als sinnvoll erscheint.

Beispiel
BGE 133 II 292 E. 3.2 S. 296.

Werden **mehrere Bundesgerichtsentscheide** in der Fussnote angeführt, ist vor jedem Entscheid die Abkürzung «BGE» anzufügen. Die einzelnen Entscheide werden durch Strichpunkt (";") getrennt.

Beispiel
BGE 146 III 63 E. 4.2; BGE 133 II 292 E. 3.2 S. 296.

2. Nicht amtlich publizierte Entscheide

Nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Entscheide werden wie folgt zitiert:

Das Urteil des Bundesgerichts wird als "BGer" abgekürzt (nicht als "Urteil"), Verfahrensnummer, Urteilsdatum und Erwägung, ohne Komma zwischen dem Datum und der Erwägung. Das Datum wird als Zahl angegeben (12.4), um unnötige Zeichen zu vermeiden (also nicht 12. April und nicht 12.04; dazu auch unten V.G).

Beispiel
BGer 4A_646/2020 vom 12.4.2021 E. 3.1.



Werden **mehrere Bundesgerichtsentscheide** in der Fussnote angefügt, ist vor jedem Entscheid die Abkürzung «BGer» anzufügen.

Beispiel

BGer 4A_646/2020 vom 12.4.2021 E. 3.1; BGer 4A_130/2022 vom 22.8.2022 E. 4.1.

3. Nicht veröffentlichte Bundesgerichtsentscheide vor dem Jahr 2000

Urteile des Bundesgerichts ab dem Jahr 2000 sind auf der Webseite des Bundesgerichts veröffentlicht. Für diese Entscheide genügt die Abgabe der Verfahrensnummer (siehe dazu gerade oben).

Für ältere Entscheide, die vom Bundesgericht **nicht publiziert** wurden, aber in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden, gilt folgendes: Das Urteil des Bundesgerichts wird als "BGer" abgekürzt (nicht als "Urteil"), Verfahrensnummer (soweit bekannt), Urteilsdatum, Name der Zeitschrift, Jahrgang/Band, Anfangs- und Endseite, Erwägung.

Beispiel

BGer vom 29.6.1990, ZBI 92 (1991) S. 25–33, E. 3b.
--

4. Vereinigte Verfahren vor dem Bundesgericht

Vereinigte das Bundesgericht zwei Verfahren, sind beide Verfahrensnummern anzugeben. Wurden mehr als zwei Verfahren miteinander vereinigt, brauchen nicht alle Verfahrensnummern genannt zu werden. In diesem Fall genügt die Angabe der ersten Verfahrensnummer.

Beispiel

BGer 6B_882/2021, 6B_965/2021 vom 12.11.2021 E. 4.3.3.
--

B. Weitere Schweizer Gerichte

1. Entscheide der Gerichte des Bundes

Die Zitierung folgt grundsätzlich den Regeln für die Urteile des Bundesgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht wird mit "BVGer" abgekürzt, das Bundesstrafgericht mit "BStGer".

Beispiele

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• BVGE 2007/2 E. 3.2 S. 18.• BVGer D-2434/2007 vom 27.4.2007 E. 7.• TPF 2005 127 E. 10.3.3.• BStGer BG.2007.13 vom 15.6.2007 E. 2.2. |
|---|



2. Kantonale Entscheide

Die Zitierung folgt grundsätzlich den Regeln für die Urteile des Bundesgerichts.

Der Kanton wird mit den üblichen Kantonsabkürzungen (z.B. ZH, BE, AG) abgekürzt.

Sofern eine übliche Gerichtsabkürzung besteht, wird diese verwendet. Üblich sind etwa:

KGer	Kantonsgericht
OGer	Obergericht
AppGer	Appellationsgericht
BezGer	Bezirksgericht
KassGer	Kassationsgericht
VGer	Verwaltungsgericht
ZMG	Zwangsmassnahmengericht

Andere Gerichte, beispielsweise Wirtschaftsstrafgericht oder Kreisgericht, werden ausgeschrieben.

Beispiele
<ul style="list-style-type: none">• OGer BE ZK13 642 vom 11.3.2014 E. 3.• OGer BE BK 22 31 vom 26.1.2022 E. 3.4.• OGer ZH LB140093 vom 17.2.2015 E. 2.

Wurde das Urteil in der **amtlichen Urteilssammlung des Kantons** veröffentlicht, ist dieses zu zitieren. Die Zitierung folgt der üblichen Zitierweise der entsprechenden Urteilssammlung.

Beispiel
OGer ZH vom 25.8.2021, ZR 121 [2022] Nr. 1 S. 1–3, E. 3.

C. Internationale und supranationale Rechtsprechung

1. EGMR

Die Urteile sind mit dem Hinweis auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), mit dem Parteienamen (ausgeschrieben, abgekürzt oder anonymisiert gemäss Urteil), der Beschwerdenummer, Note (N.) mit Punkt.

Der Name der Parteien wird kursiv geschrieben.

Beispiel
EGMR <i>Kaiser gegen die Schweiz</i> , Nr. 17073/04, 15.3.2007, N. 34.



Handelt es sich um ein Urteil der **grossen Kammer**, so ist dies kenntlich zu machen.

Beispiel

EGMR (Grosse Kammer), <i>Hirsi Jamaa und andere gegen Italien</i> , Nr. 27765/09, 23.2.2012, N. 77.

Handelt es sich um einen Entscheid über das **Eintreten**, so ist dies ebenfalls kenntlich zu machen.

Beispiel

EGMR (Grosse Kammer), <i>M.N. und andere gegen Belgien</i> (Entscheid über das Eintreten), Nr. 3599/18, 5.3.2020, N. 32.
--

2. EuGH

Das erste Zitat eines Urteils enthält folgende Elemente: Angabe der urteilenden Instanz (EuGH), verkürzte Parteiangabe(n) in Kursivschrift, Veröffentlichung in der digitalen Sammlung, Datum, Note (N.) mit Punkt.

Die verkürzten Parteiangaben werden kursiv geschrieben.

Beispiel

EuGH <i>Güzeli</i> , C-4/05, ECLI EU:C:2006:607, 26.10.2006, N. 47.

Wo es sich um einen Entscheid der **grossen Kammer** handelt, ist dies kenntlich zu machen:

Beispiel

EuGH (Grosse Kammer), <i>X. und X. gegen Belgien</i> , C-638/16 PPU ECLI:EU:C:2017:173, 7.3.2017.

3. IGH

Beispiel

IGH, <i>Corfu Channel Case</i> (UK v. Albania), Merits, 9.4.1949, ICJ Reports 1949, 4 (35–36).
--



D. Urteile anderer Staaten

In amtlichen Sammlungen (oder in Fachzeitschriften) publizierte Urteile ausländischer Staaten werden mit der Bezeichnung des Gerichts, dem Urteilsdatum, einem Komma und der Fundstelle in der betroffenen Fachzeitschrift bzw. der amtlichen Sammlung zitiert.

Beispiele

Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 9.5.1995, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995 S. 2162.

BVerfG, Beschluss/Urteil [der 2. Kammer] des Ersten/Zweiten Senats vom [Datum] - Az. -, N. [x].

US-Supreme Court, *New York Times Co. v. Tasini*, 533 U.S. 483 (2001) S. 485.

Israel-Supreme Court, CA 1482/92 *Hager v. Hager* 47(2) PD 793 (1993).

Für ausländische Gerichtsentscheide kann im Zweifel auch das Blue Book herangezogen werden: <https://www.legalbluebook.com/bluebook/v21/quick-style-guide>

IV. Literatur und Materialien

Im Onlinekommentar wird mit einem Literaturverzeichnis pro kommentierten Artikel gearbeitet. In den Fussnoten wird nur ein Kurzzitat verwendet.

Im Literaturverzeichnis finden sich die vollständigen bibliografischen Angaben von zitierten Werken. Diese Angaben haben den Zweck, den Leserinnen und Lesern das Auffinden der zitierten Werke zu ermöglichen.

A. Literaturverzeichnis

1. Selbstständige Werke

Unter selbstständigen Werken werden vor allem Monografien, Lehr- und Handbücher verstanden.

Anzugeben sind: Autorenname und -vorname, Titel des Werkes, Auflage, Erscheinungsort- und Erscheinungsjahr. Der Verlagsname wird nicht genannt.

Autorennamen

- Zwischen Namen und Vornamen wird kein Komma gesetzt. Akademische Titel werden nicht genannt.
- Bei mehreren Autoren sind alle Autoren mit Vor- und Nachnamen zu nennen. Mehrere Autoren werden durch Schrägstrich («/») abgegrenzt. Zwischen dem Namen und dem Schrägstrich hat es keinen Abstand.



Titel

- Der Titel des Werks ist vollständig anzugeben.
- Ein Untertitel ist nicht zwingend anzugeben.
- Falls eine Bandzahl erwähnt ist, ist diese ebenfalls anzuführen.

Auflage

- Auflage wird durch «Aufl.» abgekürzt.
- Bei der ersten Auflage unterbleibt der Hinweis auf die Auflage.
- Hinweise auf «erweiterte» oder «überarbeitete» Auflagen werden nicht genannt.

Erscheinungsort und -jahr:

- Erscheinungsort und Erscheinungsjahr einer Publikation werden angegeben.
- Zwischen dem Ort und dem Jahr hat es kein Komma.
- Bei mehreren Erscheinungsorten wird nur der erste genannt und die weiteren mit «et al.» abgekürzt.

Beispiele

- Böckli Peter, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich et al. 2022.
- Schwenzer Ingeborg/Fountoulakis Christiana, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bern 2020.
- Carron Blaise/Wessner Pierre, Droit des obligations, Partie générale, Volume I, Bern 2022.
- Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen/Thurnherr Daniela, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich et al. 2020.

2. Kommentare

Für Kommentare sind anzugeben: Autorenname und -vorname, die kommentierte Bestimmung («Kommentierung zu Art. XXX»), in: Name und Vorname des Herausgebers gefolgt von «(Hrsg.)», Name des Kommentars, Band (sofern anwendbar), Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. Für die abgekürzte Zitierweise in den Fussnoten siehe unten IV.B.2.

Beispiele

- Dubs Dieter/Truffer Roland, Kommentierung zu Art. 701 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016.
- Gavillet Aurélie, Kommentierung zu Art. 11 BV, in: Martenet Vincent/Dubey Jacques (Hrsg.), Commentaire Romand, Constitution fédérale, Basel 2021.
- Frei Mirjam/Zuberbühler Elsässer Simone, Kommentierung zu Art. 236 StPO, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlens Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl., Zürich et al. 2020.



3. Zeitschriftenartikel

Angeführt wird: Autorennachname und -vorname, Titel des Artikels, Zeitschriftenname, Jahrgang (ev. Erscheinungsjahr), Anfangsseite und -Endseite.

Beim Namen der Zeitschrift wird die übliche Abkürzung verwendet, soweit diese allgemein bekannt ist, z.B. SJZ, SZW, AJP etc.

Beispiele

- Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna, Grundsätze rechtsstaatlichen Verfahrenshandelns, AJP 2023, S. 50–61.
- Jentsch Valentin, Die Entstehungs- und Revisionsgeschichte des schweizerischen Aktienrechts, ZBJV 159 (2023), S. 1–15.
- Ludwiczak Glassey Maria, L'influence de la CEDH sur le droit suisse: éléments de droit pénal spécial et de droit de la coopération international en matière pénale, ZSR 141 (2022) II, S. 83–154.

4. Beiträge in Sammelbänden

Angeführt wird: Autorennachname und -vorname, Titel des Beitrages, in: Nachname und Vorname des Herausgebers gefolgt von «(Hrsg.)», Titel des Bandes, Erscheinungsjahr, Anfangs- bis Endseite des Beitrages.

Beispiele

- Emmenegger Susan/Döbeli Thirza, No Oral Modification Clauses, in: Portmann Wolfgang/Heiss Helmut/Isler Peter R./Thouvenin Florent, Gedenkschrift für Claire Huguenin, Zürich et al. 2022, S. 99–110.
- Peisker Colette, Schwierige Grenzziehung zwischen Übertretung und Vergehen in der Schweizerischen Tierschutzstrafrechtspraxis, in: Eder Karoline/Tanner Isabella (Hrsg.), Recht und Grenzen - Grenzen des Rechts, LBR Band 166, Zürich et al. 2022, S. 103–120.
- Meyer Bahar Valerie, § 39 Klage auf Auflösung der AG, in: Fischer Willi/Theus Simoni Fabiana/Gessler Dieter (Hrsg.), Kommentierte Musterklagen, Band II, 2. Aufl., Zürich et al. 2022, S. 155–162.

5. Dissertationen / Habilitationen / Weitere Diplomarbeiten

Dissertationen («Diss.») und Habilitationen («Habil.») braucht nicht spezifisch als eine solche Qualifikationsarbeiten ausgewiesen zu werden. Erscheint die Schrift in einer Schriftenreihe, kann diese angegeben werden. Das gleiche gilt für andere Diplomarbeiten, wie publizierte Bachelor- oder Masterarbeiten.

Beispiele

- Hollenstein Sophie, Der Prozessabstand im Erbrechtsprozess, Impulse zur praxisorientierten Rechtswissenschaft #81, Zürich et al. 2022.



- Heuberger Olivier, Profiling im Persönlichkeits- und Datenschutzrecht der Schweiz, LBR Band 144, Zürich et al. 2020.
- Hurni Christoph, Zum Rechtsmittelgegenstand im Schweizerischen Zivilprozessrecht, Bern 2018.

6. Internetquellen

Es gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie bei gedruckten Werken. Ergänzt wird die Fundstelle mit dem Datum, an dem die Internetseite besucht wurde. Wenn möglich, sollte auch ein **stabiler, permanenter Link** zitiert werden, wie etwa ein DOI.

Hat der Internetttext Randnoten oder Seitenzahlen, werden diese angegeben, wie bei Printprodukten. Bestehen keine solchen Angaben, sollte versucht werden, den Zitatort möglichst genau zu beschreiben, etwa mit der Angabe des relevanten Zwischentitels, sofern dies als sinnvoll erscheint.

Beispiele

- Jeker Konrad, Richterliche Fürsorge, in: Strafprozess.ch, <https://www.strafprozess.ch/richterliche-fuersorge/>, besucht am 11.2.2023.
- Obrecht Liliane, Verfügung und automatisierte Einzelentscheidung – same same but different?, ex/Ante, 2022 Nr. 2, S. 38–45, <https://www.ex-ante.ch/index.php/exante/article/view/189>, besucht am 11.2.2023.
- Peter-Spiess Marie-Hélène, A.L. v. France: Domestic Surrogacy, Genetic Fatherhood and the Best Interests of the Child, Strasbourg Observer, 10.2.2023, <https://strasbourgobservers.com/2023/02/10/a-l-v-france-domestic-surrogacy-genetic-fatherhood-and-the-best-interests-of-the-child/>, besucht am 13.2.2023.

Wo ein **DOI** besteht, soll dieser angegeben werden. Sowohl die Nennung einer URL als auch eines Zugriffsdatums kann dann entfallen:

Beispiele

- Zimmermann Nesa/Da Rugna Antoine, Interdire la mendicité sans violer les droits humains?, in: sui generis 2023, S. 23–32, <https://doi.org/10.21257/sq.225>.
- Brugger Daniel, Onlinekommentar.ch, die gemeinnützige Plattform für Open-Access-Kommentare, Verfassungsblog, 17.12.2021, DOI: [10.17176/20211217-172743-0](https://doi.org/10.17176/20211217-172743-0).



7. Materialien

Für die **Botschaft** ist folgendes anzugeben: Der Titel des Erlasses inkl. Erlassdatum, Fundstelle im Bundesblatt (abgekürzt als «BBl») samt Internetfundstelle.

Beispiel

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23.11.2016, BBl 2017 S. 399 ff., abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/399.pdf>, besucht am 28.5.2021.

8. Mehrere Werke derselben Autorenschaft

Werden mehrere Werke derselben Autorin oder desselben Autors zitiert, sind im Literaturverzeichnis Kurztitel zu definieren und im Text anzufügen. Als Kurztitel ist ein Stichwort zu nehmen, nicht das Erscheinungsjahr.

B. Kurzzitat (in den Fussnoten)

1. Allgemein

In den Fussnoten sind nur der Nachname der Autorin oder des Autors und die Seitenzahl/Randziffer/Paragraph/Randziffer des Werkes anzugeben. Der Vorname wird nicht angegeben.

Ausnahmsweise kann bei **sehr üblichen Nachnamen** die Initiale des Vornamens angegeben werden, um Verwechslungen zu vermeiden (z.B. Müller M.; Müller G.). Es werden keine Kapitälchen für die Namen verwendet (vgl. unten V.F).

Bei **mehreren Autoren** erfolgt die Abgrenzung durch Schrägstrich («/»). Zwischen Namen und Schrägstrich hat es keinen Abstand. Bei mehr als fünf Autoren können nur die ersten Autoren genannt werden und die restlichen Autoren als «et al.» abgekürzt werden.

Nach der Randnote («Rn.»), Note («N.»), Randziffer («Rz.») und Seite («S.») folgt ein Punkt.

Bei einer Neuzählung der Randziffern pro Kapitel ist auch das entsprechende Kapitel anzugeben.

Beispiele

- Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe, § 16 N. 484.
- Studer, S. 141.

Kommt es in einer Fussnote bei einem Autor zu einer Aufzählung von mehreren Belegstellen, braucht Rn./N./Rz. etc. nur einmal abgekürzt zu werden.



Beispiele

Studer, S. 123, 154 und 170.

2. Kommentare

Für Kommentare kann die Abkürzung des Kommentars oder der Kommentarreihe vorangestellt werden. Kommentare werden wie folgt abgekürzt:

OK	Onlinekommentar
BSK	Basler Kommentar
ZK	Zürcher Kommentar
BK	Berner Kommentar
CHK	Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht
CR	Commentaire Romand
SGK	St. Galler Kommentar
OFK	Kommentare der Orell Füssli Navigator Reihe

Für die weiteren Kommentare ist dem Zitiervorschlag des Verlags oder der üblichen Zitierweise zu folgen.

Es ist nicht notwendig, vor dem Namen den kommentierten Erlass anzugeben, also nicht BSK-OR-II-Dubs/Truffer, Art. 701 OR N. 1, sondern lediglich: BSK-Dubs/Truffer, Art. 701 OR N. 1.

Kommentare werden nicht nach Seitenzahl, sondern immer nach **Randnote** («N.») und dem entsprechenden Erlassartikel zitiert. Randnote («N.») hat einen Punkt.

Beispiele

- BSK-Dubs/Truffer, Art. 701 OR N. 1.
- ZK-Bürgi, Art. 701 OR N. 4.
- CHK-Tanner, Art. 701 OR N. 1.

Ein Spezialfall stellen die **einleitenden Bemerkungen oder Vorbemerkungen** zu einem Artikel oder einer Artikelgruppe dar. Solche Ausführungen sind wie folgt zu zitieren: Vorb. zu Art. yy N. xx.

Beispiel

BSK-Girsberger/Habegger/Mraz/Peter/Weber-Stecher, Vorb. zu Art. 353–399 ZPO N. 15.

Spezialfall: Wenn ein Autor (oder ein Autorenteam) einen **gesamten Erlass kommentiert**, entfällt die Abkürzung der Reihe.



Beispiel

Der BV-Kommentar von Biaggini, erschienen bei Orell Füssli, wird wie folgt zitiert: Biaggini, Art. 10 BV N. 1 (nicht OFK-Biaggini).
--

3. Materialien

Die **Botschaft** wird mit der Seitenzahl zitiert. Zum besseren Verständnis kann auch das Jahr der Publikation der Botschaft angegeben werden.

Beispiel

Botschaft 2016, S. 555.

Wird aus den **eidgenössischen Räten** zitiert, wird das Amtliche Bulletin «AB» sowie die entsprechende Kammer zitiert. Der Nationalrat als «NR» und der Ständerat als «SR» abgekürzt.

Beispiel

Voten Müller und Perrin, AB 2005 NR S. 1145 f. Antrag Ständerat Küchler, AB 1993 SR S. 96 f.

V. Satzzeichen und Layout

A. Interpunktion

Einzelne Quellen in der Fussnote werden durch einen Strichpunkt («;») getrennt.

Am Ende jeder Fussnote hat es einen Punkt («.»).

Die vollständige Werkangabe im Literaturverzeichnis wird mit einem Punkt abgeschlossen.

B. Fussnotensetzung

Die Fussnote folgt nach dem Satzzeichen (Punkt, Komma), wenn sie sich auf den gesamten Satz bezieht. Bezieht sich eine Fussnote nur auf ein bestimmtes Wort, folgt sie direkt nach dem betreffenden Wort.



C. Gänsefüsschen

Gänsefüsschen: Benutzt werden Guillemets, also «». Zwischen dem ersten und letzten Wort und den Guillemets hat es keinen Abstand.

Tipp: Im Word die Sprache auf «Deutsch (Schweiz)» stellen, dann werden automatisch Guillemets eingefügt.

D. Fettschrift

Es ist erwünscht, dass pro Randziffer das jeweils entscheidendste Stichwort **fett** (nicht kursiv) hervorgehoben wird.

E. Kursivschrift

Geht es nicht darum, ein Wort der guten Orientierung und der schnelle Auffindbarkeit wegen hervorzuheben (wofür jeweils das wichtigste Stichwort pro Absatz fett gesetzt wird), sondern darum, ein Wort in der Betonung hervorzuheben, so kann dieses kursiv gesetzt werden. Es empfiehlt sich allerdings, zurückhaltenden Gebrauch von Kursivsetzungen zu machen.

F. Kapitälchen

Kapitälchen werden im Onlinekommentar nicht benutzt.

G. Datumsangaben

Das Datum in der Fussnote wird in Zahlen geschrieben, also 12.4.2022 (nicht 12. April, und nicht 12.04).

Im Text der Kommentierung ist der Monat auszuschreiben: 12. April 2022.

H. Geschützte Leerschläge

Bitte vermeiden Sie geschützte Leerschläge (Ctrl. + Umschalt + Leertaste). Diese führen bei der content-Erfassung zu Problemen.



I. Bis-Strich/Gedankenstrich

Als Bis-Strich und als Gedankenstrich wird der Halbgeviertstrich (–) verwendet.
Beispiel: S. 124–567.